**Meldeformular für Lagerveranstaltungen**

Version 27. Mai 2021, gestützt auf die [SR 818.101.26 - Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) (admin.ch)](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/439/de)) sowie die Verfügung des Gesundheitsamtes vom 27. Mai 2021 (mitgeteilt am 28. Mai 2021) betreffend Meldepflicht für Lager (abrufbar unter: [Verfügung des Gesundheitsamts (gr.ch)](https://www.kantonsamtsblatt.gr.ch/ekab/00.057.927/publikation/)).

1. Angaben zur Organisation der Lagerveranstaltung

**Organisation des Lagers**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Organisation |  | | |
| Name |  | Vorname |  |
| Strasse / Haus-Nr. |  | Telefon |  |
| PLZ / Ortschaft |  | Mobile |  |
| E-Mail |  | | |

**Vertretung Lagerorganisation**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Name |  | | Vorname | |  |
| Mobile |  | E-Mail | |  | |

**Für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person (Art. 4 Abs. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage)**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Name |  | | Vorname | |  |
| Mobile |  | E-Mail | |  | |

1. Angaben zur Lagerveranstaltung

Als Lager gilt jede organisierte Veranstaltung mit mehr als einer Übernachtung. Nachfolgend bitten wir Sie um Angabe der Eckdaten zur geplanten Lagerveranstaltung.

|  |  |
| --- | --- |
| Name des Lagers |  |
| Lagerort  (Adresse Unterkunft) |  |
| Dauer des Lagers  (von/bis [Datum]) |  |
| Anzahl Übernachtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Art des Lagers (bspw. Schul-/Sport-/Jugendlager etc.) |  |
| Anzahl Personen mit Leitungs-/Organisations- oder Hilfs-funktion mit Jahrgang 2000 oder älter |  |
| Anzahl Personen mit Leitungs-/Organisations- oder Hilfs-funktion mit Jahrgang 2001 oder jünger |  |
| Anzahl Teilnehmer mit Jahrgang 2000 oder älter |  |
| Anzahl Teilnehmer mit Jahrgang 2001 oder jünger |  |
| **Gesamtzahl anwesende Personen** |  |
| **Kontaktdaten:** Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können, ist eine Liste sämtlicher an der Lagerveranstaltung teilnehmenden Personen (inkl. Personen mit Leitungs-/Organisations- und Hilfsfunktion) zu führen. Diese Liste ist in elektronischer Form dem Gesundheitsamt Graubünden bzw. den zuständigen Behörden auf Verlangen herauszugeben. | |

Bei Lagern mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger gibt es keine Einschränkungen in Bezug auf die Anzahl Teilnehmende. Die maximale Anzahl Personen mit Organisations-, Leitungs- oder Hilfsfunktion richtet sich jedoch nach Art. 6 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage und beträgt gegenwärtig 50 Personen). Personen mit Jahrgang 2000 oder älter sind von der Teilnahme an Kinder- und Jugendlagern ausgeschlossen, sofern sie keine Organisations-, Leitungs- oder Hilfsfunktion wahrnehmen. Für alle übrigen Lager gilt eine maximale Teilnehmerzahl gemäss. Art. 6 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage (gegenwärtig 50).

1. Schutzkonzept für die Lagerveranstaltung

Bitte beachten Sie, dass für jedes einzelne Lager ein spezifisches Test- und Schutzkonzept erstellt werden muss (vgl. Art. 4 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage). Das Schutzkonzept einer (Lager-) Unterkunft ist somit nicht ausreichend, weil es insbesondere keine Aussagen über das Lagerprogramm und die Massnahmen zur Vermeidung von Personenansammlungen ausserhalb der Unterkunft macht. Natürlich können sich die Konzepte aufeinander abstützen und ergänzen, was aber aus dem Schutz- und Testkonzept für das Lager hervorgehen muss.

Die Anforderungen an Schutzkonzepte sind insbesondere in Art. 4 sowie Anhang 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage geregelt. Ferner sind die konkreten Vorgaben für Schutzkonzepte von Lagerveranstaltungen gemäss Verfügung des Gesundheitsamtes Graubünden vom 28. Mai 2021 sowie den entsprechenden Merkblättern/Arbeitshilfen zu beachten.

**Nachfolgend bitten wir Sie die Vorlage des Schutzkonzeptes mit den konkret vorgesehe­nen/umzusetzenden Massnahmen zu ergänzen:**

|  |  |
| --- | --- |
| **Verhaltens- und Hygieneregeln / Massnahmen zu Hygiene und Abstand** | Welche Massnahmen sind hinsichtlich Hygiene und Abstand für die Dauer der Lagerveranstaltung im Generellen sowie für spezifische Aktivitäten vorgesehen? (vgl. nachfolgende Hinweise und Beispiele)  *Massnahmen im Allgemeinen (generell geltend):*   * *Alle Personen halten sich an die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG* * *Regelmässiges und häufiges Händewaschen mit Wasser und Seife (insbes. vor Mahlzeiten)* * *Regelmässiges Lüften der benützten Räume* * *Verzicht auf Körperkontakt und Händeschütteln* * *In Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen* * *Desinfektionsmittel wird* ***[wo]*** *von* ***[wem]*** *zur Verfügung gestellt?* * *Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfall (bspw. mit Handschuhen)* * *Zeitlich gestaffelte Nutzung der Sanitäreinrichtungen* * […]   *Spezifische Massnahmen in Bezug auf das Rahmenpro­gramm/geplante Aktivitäten:*   * *Spezifische Abstandsvorschriften* * *Desinfektion der Arbeitsmittel (z.B. Tischtennisschläger)* * *Gleiche Gruppeneinteilungen wie beim Essen/Schlafen* * *Vermeidung von zirkulierenden Gegenständen* * *Menschenansammlungen im öffentlichen Raum werden nach Möglichkeit vermieden (vgl. Art. 3c i.V.m. Art. 3b Covid-19-Verordnung besondere Lage).* * *Der Besuch stark frequentierter Orte ist nach Möglichkeit zu vermeiden.* * […] |
|  | Hier konkrete Massnahmen aufführen |
| **An-/Abreise** | Wie erfolgen die An- und Abreise? (vgl. nachfolgende Hinweise und Beispiele)   * *Maskentragepflicht in Reisecar (falls Anreise per Car)* * *Vermeiden von Menschenansammlungen bei Zwischen­stopps/Abfahrt (bspw. bei grösseren Gruppen gestaffelter Gang auf WC bei Zwischenstopps).* * *Einhalten ÖV-Schutzkonzept (falls Anreise mit ÖV).* |
|  | Hier konkrete Massnahmen aufführen |
| **Maskenpflicht** | Wie wird die Maskenpflicht umgesetzt? (vgl. nachfolgende Hinweise und Beispiele)   * *In Innenräumen gilt eine generelle Maskenpflicht für Perso­nen ab 12 Jahren bzw. ab Oberstufe. Die Maske darf nur zur Verpflegung am dafür vorgesehenen Sitzplatz, zur Körperhy­giene und während dem Schlafen abgenommen werden.* * *Für Personen mit Leitungs-/Organisations- oder Hilfsfunktion gilt zusätzlich überall dort eine Maskenpflicht, wo der erfor­derliche Abstand nicht eingehalten werden kann.* * *Wer besorgt / stellt die Masken zur Verfügung? (bspw. La­gerorganisation oder Teilnehmer? Mindestanzahl Masken pro Teilnehmer definieren.* * *In welchen Abständen werden Masken gewechselt?* * *Bereitstellung von Reservemasken durch Lagerorganisation und fachgerechte Entsorgung der getragenen Masken.* |
|  | Hier konkrete Massnahmen aufführen |
| **Personen mit Maskendispens** | Wie wird mit Personen mit Maskendispens umgegangen? (vgl. nach­folgende Hinweise und Beispiele)   * *Ausschluss von der Teilnahme an der Lagerveranstaltung*   ***oder***   * *Teilnahme mit besonderen Schutzvorkehrungen (falls ja, be­sondere Schutzvorkehrungen aufzählen)*   **Anmerkung:** Für den Nachweis der Maskendispens gelten die An­forderungen gemäss Art. 3a Abs. 1 lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage (Attest einer medizinischen Fachperson); der ent­sprechende Nachweis bzw. das Attest muss der Lagerorganisation vorliegen. |
|  | Hier konkrete Massnahmen aufführen |
| **Vorgehen bei Krankheits­symptomen und bestätig­ten COVID-Fällen** | Wie wird bei COVID-Verdachtsfällen sowie bei bestätigten COVID-Fällen vorgegangen? (vgl. nachfolgende Hinweise und Beispiele)   * *Geplantes Vorgehen bei Verdacht auf eine COVID-Erkran­kung aufzeigen (bspw. Isolation der betroffenen Person, Ver­einbarung Termin für Schnelltest)* * *Wo besteht eine Test- und Quarantäne-/bzw. Isolationsmög­lichkeit für Personen mit COVID-Verdacht?* * *Wie wird die Heimreise von quarantäne- bzw. isolations­pflichtigen Personen organisiert? (Insbesondere auch in Fäl­len, in denen die Eltern/Obhutsberechtigten eines quaran­täne- bzw. isolationspflichtigen Kindes in den Ferien bzw. be­rufsbedingt abwesend sind).*   **Anmerkung:** Die Heimreise von Isolations- und Quarantänefällen darf nur in Absprache mit dem Contact-Tracing erfolgen. |
|  | Hier konkrete Massnahmen aufführen |
| **Massnahmen betreffend Essen und Schlafen** | Welche Massnahmen sind punkto Verpflegung und Übernachtung vorgesehen und wie werden Durchmischungen bei der Verpflegung und der Übernachtung vermieden? (vgl. nachfolgende Hinweise, Beispiele)   * *Max. 4 erwachsene Personen mit Leitungs-/Organisations- oder Hilfsfunktion*   *pro Tisch und Schlafzimmer. Es darf keine Durchmischung stattfinden (dieselben 4 erwachsene Personen müssen sich Schlafzimmer und Tisch teilen).*   * *Max. 6 Kinder pro Tisch und Schlafzimmer, wobei es zu keinen Durchmischungen kommen darf (dieselben 6 Kinder müssen sich Schlafzimmer und Tisch teilen).* * *Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden.* * *Bei der Konsumation von Speisen und Getränke ist der erforderliche Abstand einzuhalten oder es müssen wirksame Abschrankungen angebracht werden.* * *Bei Selbstversorgern: Die Lagerküche ist kein öffentlicher Raum und wird nur von den hierfür vorgesehenen Personen (Küchenteam) für das Zubereiten der Mahlzeiten und das Abwaschen genutzt. Das Küchenteam trägt stets eine Maske. Bei abwechselndem Küchendienst sind beständige Küchenteams zu bilden.* * *Wirksames Lüften der Schlafräume* * *Es werden keine fremden Zimmer betreten* * […] |
|  | Hier konkrete Massnahmen aufführen |

1. Testkonzept für die Lagerveranstaltung

Das Testkonzept muss bei Lagern mit maximal drei Übernachtungen ein negatives Testergebnis (negativer Antrittstest) pro am Lager anwesende Person vorsehen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/Organisation/Helfer). Die Testergebnisse müssen im Zeitpunkt des Lagerbeginns vorliegen und dürfen nicht älter als 72 Stunden sein. Die erforderlichen Tests können in einer Apotheke, durch einen Hausarzt/eine Hausärztin, in einem Testzentrum oder im Spital gemacht werden.

Bei Lagern mit mehr als drei Übernachtungen müssen sich sämtliche am Lager anwesenden Personen zusätzlich am vierten Tag selber testen oder testen lassen, anschliessend haben die Tests wöchentlich zu erfolgen. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Für den Antrittstest werden ausschliesslich Antigen-Schnelltests, gepoolte Spucktests und PCR-Tests akzeptiert (keine Sars-CoV-2-Selbsttests). Die anschliessenden Tests können auch mittels Sars-CoV-2-Selbsttest durchgeführt werden, wobei allfällige positive Ergebnisse umgehend mittels PCR Test zu verifizieren sind.

Vom Bund vergütet werden Antigen- Schnelltests sowie gepoolte PCR-Tests.

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt)** |
| Antrittstest |  |
| Test am 4. Tag |  |
| Weitere Tests |  |

1. Wichtige Hinweise

* Sämtliche im Rahmen des Lagers geplanten Aktivitäten müssen ihrerseits den aktuell gültigen behördlichen Massnahmen entsprechen. Mit anderen Worten dürfen verbotene Aktivitäten auch nicht im Rahmen eines gemeldeten Lagers durchgeführt werden. **Es gilt: Was ohnehin verboten ist, bleibt auch während der Lagerveranstaltung verboten.**
* Das vorliegende Meldeformular mitsamt vollständig ausgefülltem Schutz- und Testkonzept (sowie allfälligen weiteren Unterlagen) ist bis spätestens **14 Tage** vor geplantem Lagerbeginn elektronisch an [kfsinfo@amz.gr.ch](mailto:kfsinfo@amz.gr.ch) zu richten.
* Mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft wird, wer sich vorsätzlich gegenüber Massnahmen der Bevölkerung widersetzt (Art. 40 EpG). Wer fahrlässig handelt, wird für Übertretungen nach Abs. 1 mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft (Art. 83 Abs. 2 EpG). Ferner werden die angeordneten Massnahmen bei Nichtbefolgen zwangsweise durchgesetzt bzw. werden nicht gemeldete Lagerveranstaltungen abgebrochen.